

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3cb6d74e-d9fe-30c6-aeee-77ce13c74bdc>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 133 GewO - Befugnis zur Führung des Baumeistertitels

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ¹ mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Fußnoten

¹ Zuständige Stelle gemäß [Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes](#).

